

# Artenschutz

1. Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten – allgemeiner Artenschutz (§§ 25 – 28 NatSchG LSA, Kapitel 5 des BNatSchG)
2. Aufgaben des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 – 47 BNatSchG
3. § 7 Bundesartenschutz-VO (z. B. Züchterkontrollen, Überwachung des Handels, Citesbescheinigungen)

Das Bundesnaturschutzgesetz legt in § 7 Abs. 2 Nr. 14 einen besonderen und einen strengen Schutz von gefährdeten Tieren und Pflanzen fest.

Artenschutzrechtliche Anforderungen an Halter besonders und streng geschützter Tiere sind

- Nachweispflicht (Nachweis der legalen Herkunft):  
Herkunftsnachweise, EG-Bescheinigungen, Kaufbeleg, Einfuhrgenehmigung, Zuchtbeleg (Nachzuchtbestätigung oder Zeugenbestätigung) sind bei Anmeldung in der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Meldepflicht  
unverzögliche Anzeige des Erwerbs, Verlusts oder Verkaufs beim Cites-Büro in Steckby (Anzeige kann mit eingestelltem Formular über die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.)
- Buchführungspflicht  
Die Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches ist erforderlich bei Haltung von Papageien und gewerbsmäßiger Haltung geschützter Arten.
- Kennzeichnungspflicht  
gemäß Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO):  
geschlossene Beringung bei gezüchteten Vögeln,  
Transponder bei Säugetieren und Reptilien  
Fotodokumentation bei Schildkröten.